

**Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule
für Musik und Theater**

„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

vom 8. November 2016, in der Fassung der Änderungsordnung vom 5. Juli 2017

Auf der Grundlage von §§ 12, 13 Abs. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3 – SächsHSFG) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig im Benehmen mit dem Senat am 12. Oktober 2016 die folgende Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig und für die Vornahme von Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben, ebenso wie sonstige Entgelte.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren und Entgelte erfolgt mit Ausnahme der Bewerbergebühr gemäß § 6 durch Bescheid.

§ 2 Auslagen

Für die Ausübung von Amtshandlungen werden entsprechend der Regelung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Gebühren, Entgelte und Auslagen werden mit Rechnungsstellung bzw. Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung fällig. Für die Leistungen unter § 8 entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren mit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Amtshandlung.

**§ 4
Stundung, Ratenzahlung, Erlass**

- (1) Gebühren, Entgelte und Auslagen können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Für Gebühren, Entgelte und Auslagen kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbart werden, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.

- (3) Gebühren, Entgelte und Auslagen können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Teil 2 Lehre und Studium

§ 5 Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse

Für die Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 Euro je Semester erhoben.

§ 6 Bewerbergebühren

- (1) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren zu dem jeweiligen Bewerbungssemester mit Ausnahme des Zulassungsverfahrens für das Graduiertenstudium wird für den Erstantrag und weitere Anträge eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Bewerber, die einen von der Hochschule gestellten Korrepetitor in der Aufnahmeprüfung beanspruchen, zahlen zusätzlich 15,00 Euro.
- (2) Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens fällt die Gebühr erneut an.
- (3) Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis erfolgt keine Teilnahme am Zulassungsverfahren.
- (4) Eine Rückzahlung der Bewerbergebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Rücknahme der Bewerbung.

§ 7 Studiengebühren

- (1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie für das Graduierten- und das Meisterschülerstudium werden keine Gebühren erhoben, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder für ein Masterstudium auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses wird von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, eine Gebühr in Höhe von

1.800,00 Euro je Semester

erhoben. Für diesen Personenkreis wird von Seiten der HMT Leipzig ein Stipendienprogramm auf der Grundlage einer gesondert zu erlassenden Stipendienatzung angeboten.

- (3) Für ein Studium eines Studierenden, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU ist und das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wird eine Gebühr in Höhe von

900,00 Euro je Semester

erhoben, wenn dieser Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium).

- (4) Für ein Zweitstudium im Sinne des Absatz 3 wird von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, eine Gebühr in Höhe von

1.800,00 Euro je Semester

erhoben.

- (5) Für ein Gasthörerstudium werden folgende Gebühren erhoben:

1. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, musiktheoretischen Gruppenunterricht: 50,00 Euro je Semester
2. Teilnahme an künstlerischen Einzelunterrichten, sowie an Unterricht in künstlerischen Kleingruppen: 750,00 Euro je Semester je Fach
3. Teilnahme am Kammermusikunterricht im Rahmen der „Mendelssohn-Orchesterakademie“: 50,00 Euro je Semester

§ 8 Sonstige Leistungen

Für die nachstehenden Leistungen wird die jeweils benannte Gebühr erhoben:

1. Prüfung von Externen gemäß § 37 Abs. 2 SächsHSFG

Fachprüfung	150,00 Euro je Prüfung und Kandidat
Abschlussprüfung	500,00 Euro je Prüfung und Kandidat
2. Neuausstellung Studierendenausweis: 20,00 Euro
3. Beglaubigungen von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über Studienleistungen der HMT (je zu beglaubigendem Dokument): 10,00 Euro

...

- | | | |
|----|---|------------|
| 4. | Erstellung von Bescheinigungen für Absolventen der HMT zu Studienzeiten und Studienleistungen sowie zur Vergleichbarkeit/Gleichwertigkeit von an der HMT erworbenen Studienabschlüssen: | 25,00 Euro |
| 5. | Einschreibung oder Rückmeldung nach Ablauf der Einschreibe-/Rückmeldefrist: | 25,00 Euro |

Teil 3 Leistungen der Hochschulbibliothek

§ 9 Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist. Unterliegt die Leistung der Hochschulbibliothek der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Als Auslagen der Hochschulbibliothek werden erhoben:
 1. Entgelte für Versanddienstleistungen bei
 - a) Vormerkung,
 - b) Mahnung,
 - c) Benachrichtigung,
 - d) Materialversand;
 2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;
 3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
 - a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr,
 - b) Entgelte des Datenbankanbieters,
 - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek;
 4. Aufwendungen für
 - a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet,

- b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels;
- 5. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind;
- 6. Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung vom 20. Februar 2013 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 10. Februar 2016 außer Kraft.

Leipzig, 08. November 2016

Prof. Martin Kürschner
Rektor

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
(Anlage zur Gebühren- und Entgeltordnung vom 12. Oktober 2016)

1. Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist (Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten)

1.1 je angefangene Woche und Medieneinheit (d. h. jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk)	1,00 Euro
höchstens jedoch je Medieneinheit	25,00 Euro
1.2. bei Kurzausleihen aus den Präsenzbeständen je angefangen Tag und Medieneinheit	2,50 Euro
höchstens jedoch je Medieneinheit	25,00 Euro

2. Rechercheleistungen durch das Personal (Auftragsrecherchen)

Recherchen im Archivbestand und andere hilfswissenschaftliche Dienstleistungen ab 0,25 Stunden je 0,5 Stunde	20,00 Euro
---	------------

3. Reprografische Leistungen

3.1. je Auftragskopie (schwarz-weiß)	
3.1.1. bis DIN A4	0,10 Euro
3.1.2. DIN A3	0,20 Euro
3.2. je Vergrößerung mit Readerprinter DIN A4	0,05 Euro
3.3. je Ausdruck aus PC-Drucker DIN A4	0,05 Euro

4. Ersatz und Reparatur

4.1 Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
4.1.1. Bearbeitungsgebühr	15,00 Euro

4.1.2. Reparatur in eigener Werkstatt	5,00 Euro
4.2. Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00 Euro
4.3. Zweitausstellung einer Benutzerkarte	5,00 Euro